



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967

AMTS DIREKTION

Bearbeiter: **Mag. Peter Neuhold**
Telefon: 0043 3612 22 88 1-120

Telefax: 0043 3612 22 88 1-3

E-Mail: peter.neuhold@liezen.at

SW

04.02.2026

05. FEB. 2026

[Signature] Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GZ: 850-00-2026

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 unter Tagesordnungspunkt 29. „Änderung der Wassergebührenverordnung ab 01.04.2026“ folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt in seiner Sitzung vom 16.12.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetztes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetztes 1971 die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 14.03.2023 wie folgt zu ändern:

§ 13 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen

1. pro m ³ verbrauchtem Wasser	€ 2,26
2. für zu Bauzwecken verwendetes Wasser bei Vorhandensein eines Wasserzählers pro m ³ verbrauchtem Wasser	€ 2,26
3. für zu Bauzwecken verwendetes Wasser ohne Wasserzähler pro m ³ umbauten Raum unabhängig von Bauzeit und Verbrauch	€ 0,32

4. für Abnehmer ohne Zähler pro Jahr

a) für jede Person € 33,10

5. zusätzlich wird für Abnehmer ohne Zähler pro Jahr ein Zuschlag

a) für ein Klosett von € 33,10
b) für ein Bad von € 33,10
c) für jeden Gartenauslass € 51,20

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

(4) Die Feststellung der Zuschläge für Abnehmer ohne Zähler lt. Abs. 2 Z. 5 erfolgt zum Stichtag 31.03.

(5) Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen für Abnehmer ohne Zähler lt. Abs. 2 Z. 4 erfolgt zum Stichtag 31.03.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderung der Wassergebührenverordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS

